Zeitschrift: Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft

Herausgeber: Thurgauische Naturforschende Gesellschaft

Band: 34 (1947)

Rubrik: Statuten der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft

- § 1. Die Thurgauische Naturforschende Gesellschaft hat den Zweck, die naturwissenschaftliche Forschung im Kanton Thurgau und die Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern.
- \S 2. Diesen Zweck sucht die Gesellschaft zu erreichen durch folgende Mittel:
 - a. Die Abhaltung von jährlichen Hauptversammlungen mit Vorträgen.
 - b. Die Veranstaltung von Vorträgen während der Wintermonate, nach Möglichkeit auch an Orten außerhalb von Frauenfeld.
 - c. Die Organisation von Exkursionen und Besichtigungen.
 - d. Die Unterhaltung von Lesezirkeln (Lesemappen) mit vorwiegend naturwissenschaftlichem Lesestoff.
 - e. Die Herausgabe der "Mitteilungen", von denen möglichst alle zwei Jahre ein Heft erscheinen soll.

Diese Hefte dienen zugleich für den Austausch gegen Publikationen in- und ausländischer Gesellschaften, mit denen ein Tauschverkehr besteht.

- § 3. Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Vorstandes können durch die Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Präsidenten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
- § 4. Die Höhe des Jahresbeitrages der Einzelmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt, ebenso die Höhe des zusätzlichen Beitrages für die Abonnenten der Lesemappe. Für Schüler der oberen Klassen der thurgauischen Mittelschulen sowie Studierende werden diese Beiträge auf die Hälfte ermäßigt.

Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens zwanzig Franken.

Nach vierzigjähriger Mitgliedschaft erlischt für Einzelmitglieder die Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

- § 5. Die Lesemappen werden in festgelegtem Turnus monatlich zweimal ausgewechselt. Die Abonnenten verpflichten sich zur genauen Einhaltung der ihnen bekannten reglementarischen Bestimmungen. Bei wiederholter Mißachtung dieser Bestimmungen können den Säumigen durch Vorstandsbeschluß die Lesemappen entzogen werden.
- § 6. Der *Vorstand* der Gesellschaft besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Durch Beschluß der Hauptversammlung kann die geheime Abstimmung durch offene ersetzt werden.

Der *Präsident* wird in gleicher Weise durch die Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Für die Verwaltung und Betreuung der Lesemappen wählt der Vorstand einen *Kurator*, der für seine Arbeit eine angemessene Jahresentschädigung erhält.

§ 7. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder persönlich einzuladen.

- § 8. Zu den Hauptversammlungen, Wintervorträgen, Exkursionen und Besichtigungen können Gäste eingeführt werden.
- § 9. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung oder des Vorstandes ist Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- § 10. Die Gesellschaft bildet eine Zweiggesellschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
- § 11. Die Mitglieder der Thurgauischen Naturschutzkommission werden durch die Hauptversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Im übrigen ist die Naturschutzkommission selbständig und führt eigene Rechnung. Sie erstattet der jährlichen Hauptversammlung der Gesellschaft Bericht über ihre Tätigkeit.
 - § 12. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar.
- § 13. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht deren gesamtes Vermögen an die thurgauische Kantonsbibliothek als Treuhänderin über.
- § 14. Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Ermatingen, den 10. Mai 1947.

Der Präsident: Dr. E. Leutenegger

Der Aktuar: Dr. K. Wiki